

Vereinbarung

zwischen

Stadt Erlangen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Rathausplatz 1,

91052 Erlangen

USt-ID DE132508079

- nachfolgend "Stadt" -

und

Erlanger Stadtwerke AG,

vertreten durch den Vorstand,

Äußere Brucker Straße 33,

91052 Erlangen

USt-ID DE132490623

- nachfolgend "ESTW" –

- zusammen nachfolgend "Vertragspartner" –

Präambel

Die ESTW beabsichtigen, das derzeit im Eigentum der Stadt befindliche Freibad West als Erbpachtnnehmerin zu sanieren und auf diesem Grundstück zudem ein Hallenbad zu errichten, das unter anderem dem Schulsport dienen soll. Die Stadt gewährt hierzu einen Baukostenzuschuss. Der nachfolgende Vertrag soll die Modalitäten dieser Zuschussgewährung regeln.

§ 1

Baukostenzuschuss

1.1 Die Stadt gewährt den ESTW für den Neubau des Hallenbads West einen Baukostenzuschuss in Höhe von 5,755 Mio. Euro, der in Teilbeträgen zu folgenden Zeitpunkten an die ESTW zur Auszahlung kommt:

- (1) 2,8 Mio. Euro zum 1. Juli 2015,
- (2) 2,955 Mio. Euro zum 1. Juli 2016.

Die o.g. Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

1.2 Die Stadt beantragt zum Baukostenzuschuss staatliche Zuwendungen für Schulschwimmstätten gemäß Art. 10 FAG i. V. m. Art. 44, 23 BayHO. Die von der Regierung von Mittelfranken hierzu im Bewilligungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind für die ESTW bindend, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), welche als Anlage Bestandteil dieses Vertrages sind. Die ESTW verpflichten sich, die Stadt bei der Einhaltung dieser Nebenbestimmungen bestmöglich zu unterstützen. Im Falle einer Erstattung der Zuwendung nach Ziff. 8 ANBest-K durch die Stadt an den Zuschussgeber ist der Baukostenzuschuss in entsprechender Höhe von den ESTW an die Stadt zurückzuzahlen.

1.3 Der Baukostenzuschuss dient ausschließlich dazu, das Hallenbad West in der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu bauen, um zukünftig wieder dauerhaft

einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und störungsfreien sowie auch den aktuellen Vorschriften entsprechenden und barrierefreien Bäder- und Schulschwimmbetrieb zu ermöglichen.

1.4 Mit dem Bau des Hallenbads West darf erst nach Zustimmung der Regierung von Mittelfranken zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Dazu zählt bereits die Erteilung der entsprechenden Aufträge.

§ 2

Nutzungsrecht

2.1 Zur Sicherstellung einer staatlichen Zuweisung gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes steht der Stadt ein Nutzungsrecht für das 25m-Schwimmbecken (2 ÜE) sowie das Lehrschwimmbecken (1ÜE) des Hallenbades West, für dessen Errichtung der Baukostenzuschuss gemäß § 1 zu verwenden ist, an den Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr für den schulischen Schwimmunterricht für die Zweckbindungsdauer von 25 Jahren zu. Soweit und solange das 25m-Schwimmbecken und das Lehrschwimmbecken in den genannten Zeiten nicht für den schulischen Schwimmunterricht genutzt werden, stehen diese den ESTW zur freien Verfügung.

2.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Nutzungsvertrag für das Hallenbad auszugestalten. Hierbei verpflichtet sich die Stadt bereits jetzt, die laufenden Kosten des Betriebes anteilig zu tragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zeitgleich mit dem Erbpachtvertrag über das Grundstück des Freibads West in Kraft.

Stadt

ESTW